



VKF Anerkennung Nr. 27703

Inhaber /-in

Effertz Tore GmbH
Am Gerstacker 190
41238 Mönchengladbach
Germany

Hersteller /-in

Effertz Tore GmbH
41238 Mönchengladbach
Germany

Gruppe

247 - Rauchschutzabschlüsse

Produkt

RAUCHSCHUTZ-VORHANG FIBREFLAM ISO 3/6 RS

Beschreibung

Rauchschutzvorhang aus Glasfasergewebe IGNISHIELD FT (D=0,6mm, RD=700g/m²) mit einseitigen Taschen aus Glasfasergewebe IGNISHIELD SC (D=0,6mm, RD=600g/m²), gefüllt mit Streifen aus PALUSOL (D=3,6-3,9mm), obenliegende Stahlwelle, seitlich mit Führungsschienen

Anwendung

S200
Bgepr=3000mm, Hgepr=2850mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

MPA NRW, Dortmund: Prüfbericht '120004796-02' (03.08.2016), Schreiben '120004796-02' (23.03.2018)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-3

Beurteilung

Rauchdichtheit S200

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

13.09.2018

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27703

Inhaber /-in: Effertz Tore GmbH

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 13.09.2018

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Rauchschutzabschlüssen ist in der EN 1634-3:2004, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich von Prüfergebnissen ist darauf beschränkt, die zulässigen Änderungen gegenüber dem Probekörper, der eine Rauchdichtprüfung erfolgreich durchlaufen hat, zu regeln. Diese Veränderungen dürfen durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber um eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Zustimmung ersuchen muss.

Die Ergebnisse der Rauchdichtprüfung gelten weiterhin für Bauarten mit von der geprüften Bauart abweichender Konstruktion unter den folgenden Bedingungen:

- Der Abschluss gehört der gleichen Bauart an, z. B. ein Türblatt aus solidem Holz in einer Holzzarge oder ein Metallfalttürblatt in einer Stahlzarge;
- die Öffnungsart ist gleich, z. B. ein Türblatt, das nur in eine Richtung öffnet, eine Pendeltür, eine Rolltür oder eine Falttür;
- die Steifigkeit der Tragkonstruktion und die Befestigungs- und Dichtungsart zwischen Türrahmen und Tragkonstruktion dürfen nicht geringer sein als die der geprüften Konstruktion (dies kann der Prüfrahmen bei einigen Prüfkammern sein).

Türen, die in flexiblen Konstruktionen geprüft werden, dürfen in feste Konstruktionen eingebaut werden, jedoch nicht umgekehrt.

KONSTRUKTION DER BAUART

Allgemeines

Dekorative Beschichtungen, wie beispielsweise Farbanstriche, dürfen geändert werden.

Die Breite der Spalte zwischen Bauteilen darf verändert werden, wobei sie jeweils nicht größer sein darf als die Breite in der geprüften Ausführung. Für den Fall, dass die Spalte kleiner sind, dürfen diese die Schließfähigkeit des Türflügels/der Türflügel/des Rollladens nicht verschlechtern.

Spalte an der Schwelle in Verbindung mit beweglichen Dichtungen dürfen innerhalb des vom Hersteller angegebenen Bereichs verändert werden.

VERGLASUNG

Keine Verglasung möglich.

TÜRBESEHLÄGE UND ZUBEHÖRTEILE

Zubehör oder Türbeschläge und/oder ihre Befestigungstechnik dürfen nur nach Beurteilung des erweiterten Anwendungsbereichs geändert werden.

Die Anordnung des Zubehörs oder der Türbeschläge darf nicht geändert werden.

DICHTUNGEN

Da das Abdichtungssystem ein kritischer Teil der Prüfung ist, dürfen hier keine Veränderungen gegenüber dem geprüften System vorgenommen werden.